

Aber auch ganz gute Nachrichten finden sich in den angeblichen Zusätzen von C nicht selten, die in T verstümmelt oder übergangen sind. T hat c. 4: 'Gebehardum . . ., qui Cellam Sancti Blasii ad monasterium Reinhersburn contulit'. Dafür hat C 6, 6: 'qui Gebehardus Cellam Sancti Blasii cum omnibus suis circumiacenciis intuitu mercedis eterne ad monasterium Reynarsborn solempniter contulit et in cella prenominata ecclesiam in memoriam sancti Blasii martiris cum solempnibus preconiiis instituit'¹. Also hier nur wird gesagt, dass Zella Blasii von Gebhard von Nordeck gestiftet wurde. Man wird gewiss zugeben müssen, dass T sehr wohl seinen Satz aus der ausführlicheren Nachricht von C durch Kürzung gemacht haben kann². Ich entnehme aus dieser und anderen Stellen, dass der Autor von T kein Reinhardsbrunner Mönch war, da er für die Nachrichten, welche dieses Kloster betreffen, geringes Interesse zeigt.

Namentlich wohl deshalb hat man das Verhältniß von T zu C nicht gleich richtig erkannt³, weil ja C in der Chronik uns keineswegs so geschlossen wie T vorliegt, sondern durch die verschiedenen Quellen entnommenen Einlagen und eigenen Zusätze des Compilers zerrissen und mit fremdartigen Bestandtheilen durchsetzt ist. Auch hat ja die Chronik keineswegs überall den Wortlaut der Quelle C besser bewahrt als T. Das versteht sich deshalb schon von selbst, weil eben die Theile der Quelle zerrissen

1) S. oben S. 598. 2) Auch die in T fehlenden Worte von C 1, 22 'ex Francis oriundi cis Renum' (scil. Ludewicus Cum-barba et Hugo; und C 3, 21. 22) sind schwerlich späterer Zusatz. Dass sie etwas ganz Richtiges aussagen, erweist die recht gute Untersuchung von A. Gross, Die Anfänge des ersten Thüring. Landgrafenhauses. Göttinger Diss. 1880. 3) Der einzige einigermaßen begründete Einwand, welcher gegen meine Ansicht gemacht werden kann, ist folgender. Dass Poppo von Henneberg in der Schlacht an der Streu 1078 fiel, entnahm der Autor vielleicht Ekkehard's Chronik, wo es heisst: 'Ex parte quoque regis Heinrichi Poppo, vir mire fortis, occubuit'. Nun hat T c. 4: 'in atrocissimo bello, quod fuit in Strowi, occubuit', C 6, 2 aber: 'in atrocissimo bello, quod habitum fuit in Strowe, multis sauciatus vulneribus fataliter occubuit'. T scheint also näher zu Ekk. zu stehen als C. Aber selbst, wenn Ekk. hier Quelle wäre, was nicht gewiss ist, war es sehr natürlich, dass T die gesperrten Worte seiner Quelle bei seiner Tendenz zur Kürzung wegliess. Denn, wenn Jemand in der Schlacht fällt, so geschieht das eben in Folge ihm beigebrachter Verwundung, und es konnte für den kürzenden Autor von T sehr gleichgültig sein, ob der Mann an einer tödtlichen Verwundung oder an vielen Wunden starb. Dass Ekk. hier Quelle war, wird deshalb zweifelhaft, weil er nichts davon sagt, dass die Schlacht ein 'atrocissimum bellum' war, was ganz richtig ist, und weil das auszeichnende Prädikat, welches er Poppo giebt, nicht in CT erscheint.